

An die
Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration / FS36 Leistungsentgelte und
Abrechnung
Postfach 760106, 22051 Hamburg
oder
per Mail an: kita-entgelte@soziales.hamburg.de

Träger; Anschrift:

**Lassen Sie sich vor Antragstellung von Ihrem Verband auf die
Erfolgsaussichten ihres Antrages hin beraten**

Antrag

Auf Grundlage des Beschlusses der Kita-Vertragskommission Kindertagesbetreuung nach § 26 Landesrahmenvertrag, ‚Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen‘ am 19.10.2022 zur Anpassung der TEG-Regelungen gem. Anlage 1 Buchstabe f) LRV und § 19 LRV, beantragt der Träger mit seiner

Kita: _____

Adresse: _____ Kita Nr.: _____

Verbandszugehörigkeit: _____

- Fortschreibung auf Basis des Baupreisindex (BPI) - § 19 (4) LRV**
 - Eigentum des Kita-Trägers**
Nachweis durch Vorlage eines aktuellen Grundbuchauszuges erforderlich
 - unentgeltliche Überlassung verbunden mit einer vollumfänglichen Instandhaltungsobliegenheit des Kita-Trägers**
Nachweis durch Vorlage der entsprechenden Verträge erforderlich
 - Erbpachtrecht für das Grundstück, auf dem sich die Kitafläche befindet**
Nachweis durch Vorlage eines aktuellen Erbbaugrundbuchauszuges erforderlich
 - weitgehende Instandhaltungsobliegenheiten für die Kitaflächen**
Eine weitgehende Instandhaltungsobliegenheit ist gegeben, sofern der Kita-Träger für die genutzte Gebäudefläche aufgrund eines Miet-, Nutzungs- oder sonstigen Überlassungsvertragsverhältnisses zur alleinigen Kostentragung der laufenden und einmaligen Instandhaltungsmaßnahmen, Grundsanierungen und Grundinstandsetzungen verpflichtet ist. Der Träger hat die vorgenannten Voraussetzungen durch Vorlage der entsprechenden Verträge nachzuweisen

Der Kita-Träger hat jede Änderung bezüglich der Eigentumsverhältnisse an den Kitaflächen oder dessen unentgeltlichen Nutzungsüberlassung oder des Erbpachtrechts für das Grundstück sowie bezüglich der weitgehenden Instandhaltungsobliegenheit unverzüglich der Sozialbehörde mitzuteilen. Die Sozialbehörde ist jederzeit berechtigt, einen aktuellen Nachweis anzufordern.

- **Neuverhandlung der Datenbasis, sofern das bisherige TEG nicht mehr zur Refinanzierung der gestiegenen Mietkosten ausreicht - Anlage 1 f) Unterabschnitte 3 bis 5**
 - **Individuelle Ermittlung des TEG 1**
Nachweis der Netto-Kaltniete und ggf. (sofern vorhanden) die Vorlage der Berechnung der TEG1-Standardkapazität erforderlich
 - **Individuelle Ermittlung des TEG 2**
Nachweis der Netto-Kaltniete und ggf. (sofern vorhanden) die Vorlage des Vergleichs zwischen den pauschal fortgeschriebenen Mietkosten gem. Datenbasis und der tatsächlichen mietvertraglichen Situation.
 - **Individuelle Ermittlung des TEG 3**
Nachweis der Netto-Kaltniete und ggf. (sofern vorhanden) die Vorlage des Vergleichs zwischen den pauschal fortgeschriebenen Mietkosten gem. Datenbasis und der tatsächlichen mietvertraglichen Situation.

Hamburg, den _____

Rechtsverbindliche Unterschrift des Trägers